

## THEMEN

### **25 - Gemeinsam etwas bewegen!**

// Come together der Vereine

// DLRG - Gemeinsam stark in der Wasserrettung

// FSV Bretnig- Hauswalde e. V. - Mit Engagement und Spaß beim Kicken

// Unser Segel-Event zum Kanzlei-jubiläum

// Kanzlei baut Fachkompetenz aus

### **Medizinrecht**

// Kinderwunschbehandlung - Probleme mit der Kostenerstattung?

### **Verwaltungsrecht**

// Unberechtigte Zweifel des Gerichts an der Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts verstoßen gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz

### **Mietrecht**

// Muss der Vermieter einem Mieterwechsel zustimmen?

### **Verkehrsrecht**

// Italien und die StVO- Der Urlaubsbericht eines Fachanwaltes für Verkehrsrecht

// Geldbuße, Verwarngeld und Punkte?! Die Erhöhung der Regeldbussen und ihre Auswirkung auf die Praxis

### **Allgemeines Zivilrecht**

// Zugangsnachweise für E-Mail

### **In eigener Sache**

// Rechtsanwalt im Fokus:  
Falk Güter

Neueste Rechtstipps unter  
[www.dresdner-fachanwaelte.de](http://www.dresdner-fachanwaelte.de)

Folgen Sie uns auf



## NEWSLETTER 07.07.2022

Liebe Leserinnen und Leser,

auch im Mietrecht gehen wir bewegten Zeiten entgegen. In diesem Monat wird voraussichtlich in Dresden und Leipzig die sogenannte Mietpreisbremse in Kraft treten. Von Mietern erhofft, von Vermietern gefürchtet. Ob sie tatsächlich die erhofften Effekte bringt oder ob sich nicht vielmehr mangels flankierender Maßnahmen jedenfalls auf Angebotsseite ein negativer Effekt einstellen wird, darf im Hinblick auf jüngst zum Berliner Mietendeckel veröffentlichte Studien bezweifelt werden. Angesichts einer öffentlichen Ausgabepolitik, die jedenfalls in diesem Bereich keine Priorität gesetzt hat, dürften auch Wohnungsbaumaßnahmen wie hier in den neunziger Jahren ausbleiben.

Die Gaskrise wirft ebenso ihre Schatten voraus. Im Dresdner Umland gehen erste Wohnungsgesellschaften dazu über, Heizung und Warmwasserbereitung auf bestimmte Zeiten zu beschränken. Die seit Dezember letzten Jahres geltende neue Heizkostenverordnung gibt Mietern weitreichende Informationsrechte, die Vermieter gemeinsam mit den von ihnen gebundenen Abrechnungsunternehmen bewerkstelligen müssen. Schlussendlich sorgt die Neufassung des § 554 BGB, der Mietern (weitreichende?) Zustimmungsansprüche zu baulichen Veränderungen im Bereich der behindertengerechten Nutzung, Elektromobilität und Einbruchschutz gibt, für Verunsicherungen auf beiden Seiten. Es wird also spannend.

„Come together“ hieß es für die Vereine, die im Rahmen unserer Aktion **25 - Gemeinsam etwas bewegen!** ausgewählt wurden. Sie kamen und tauschten sich rege aus. Lesen und sehen Sie dazu mehr im Beitrag. Vorstellen möchten wir Ihnen in diesem Newsletter die wichtige Arbeit DLRG Niederes Elbtal und den FSV Bretnig-Hauswalde.

Bleiben Sie mit uns auf dem Laufenden.  
In diesem Sinne wünscht Ihnen alles Gute ...

Ihr Falk Güter



Rechtsanwalt  
**FALK GÜTER**

Fachanwalt für  
Miet- und Wohnungs-  
eigentumsrecht

0351 80718-41  
[guetter@dresdner-fachanwaelte.de](mailto:guetter@dresdner-fachanwaelte.de)



Gemeinsam  
etwas  
bewegen!

## // Come together der Vereine



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwalte.de

Wie besonders dieses Zusammentreffen in unseren Kanzleiräumen werden würde, hatten wir uns nicht vorgestellt. Aus den Vereinen folgten rund 40 Verantwortliche unserer Einladung: Vorsitzende, Aktive, Mitglieder. Bunt gemischt so wie auch die Vereine selbst. Das Come together eröffneten die Rechtsanwälte Norbert Franke, Klaus Kucklick und Matthias Herberg mit einer Vorstellung aller Vereine. Die Befürchtung, dass dies die Anwesenden langweilen könnte, war völlig unbegründet. Viele der Vereinsvertreter nahmen die Gelegenheit für persönliche Worte und zur Schilderung der Situation in ihren Vereinen wahr. Die Berichte über die meist ehrenamtliche Tätigkeit in den Vereinen zeigten, mit wie viel En-

gagement, Herzblut und Selbstlosigkeit die Verantwortlichen dabei sind. So berichtete die Musik-, Tanz- und Kunstschule Bannewitz über die Erfahrungen mit einem Kind, das als aggressiv und verhaltensauffällig in der Musikschule (MTK) ankam, dann aber ehrfürchtig „sein“ Instrument in den Händen hielt und es spielen lernte. Im späteren Gespräch mit den Vereinsvertretern des MTK kam zur Sprache, dass sie unheimlich viel Kraft aus unserer Zusammenkunft gezogen haben, weil sie in der Runde gesehen haben, wie viele Menschen sich ehrenamtlich engagieren, dass sie nicht allein sind in ihren Bemühungen, die Gesellschaft und insbesondere ihre Mitmenschen teilhaben zu lassen an kultureller Bildung

und Vielfalt. Ein Vereinsvertreter der DLRG sprach von einer „bunten Wiese“, auf der er sich zu unserer Zusammenkunft befunden habe und auf der sich viele wunderbare Gespräche mit anderen Ehrenamtlichen ergeben hätten. So wurde das Come together zu einem echten Networking-Treffen von sehr engagierten Menschen, die sich über Probleme und Schwierigkeiten der Vereinstätigkeit und über ihre Erfahrungen und Erfolge

mit ihren Schützlingen austauschten und sogar über mögliche Kooperationen untereinander sprachen. Unsere Jahresaktion konnte damit neben der direkten finanziellen Förderung der Vereine auch einen Beitrag leisten, dass sich Vereine untereinander vernetzen, austauschen und eben „Gemeinsam etwas bewegen!“ //

### // DLRG – Gemeinsam stark in der Wasserrettung



Bild: DLRG Niederes Elbtal e. V.

Die Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft Niederes Elbtal wurde im Jahr 1990 in Meißen gegründet. Der Verein verfolgt das Ziel, eine Einrichtung zu schaffen und zu fördern sowie alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Unter dem gemeinsamen Dach der größten Wasserrettungsorganisation der Welt engagieren sich bei der DLRG Niederes Elbtal rund 150 aktive Ehrenamtliche u. a. in der Förderung des Anfängerschwimmens und

des Schwimmunterrichtes. Für Kinder ab 6 Jahren werden Frühschwimmer-Kurse („Seepferdchen-Kurse“) angeboten. Kinder, die Mitglied werden, erhalten sukzessive eine Ausbildung für die Stufen Bronze, Silber und Gold des Jugendschwimmabzeichens.

Neben der Prävention des Ertrinkungstodes durch Schwimmbildung werden Jugendliche und Erwachsene zu Rettungsschwimmern, Sanitätern, Bootsführern und Funkern ausgebildet. Diese kommen bei Absicherungen von Events oder im Falle eines Hochwassers im Rahmen der Wasserwehr zum Einsatz. Um auch auf zukünftige Einsätze vorbereitet zu sein, erfolgt aktuell eine Ausweitung des Ausbildungsstandes auf den Bereich UAV/Drohne.

Besonders stolz ist der Verein auf das Wettkampfteam, das auf Wettkämpfen in ganz Deutschland in den Disziplinen Rettungsschwimmen, Freigewässer und IRB (Schlauchboot-Rettung, IRB = Inflatable Rescue Boat) große Erfolge feiern konnte. Das Jugend-Einsatz-Team, eine von Jugendlichen mitorganisierte Gruppe, bestehend aus 20 Jugendlichen, trifft sich in regelmäßigen Abständen, um Ausbildungen im Bereich Wasserrettung und Katastrophenschutz durchzuführen. Sie bilden den Nachwuchs in diesen Bereichen.

### Eckdaten zum Verein

- gegründet am 16.03.1990 in Meißen
- derzeit 278 Mitglieder, davon 53 % Kinder und Jugendliche
- das jüngste Mitglied ist 1 Jahr und das älteste 80 Jahre alt

### 25 – Gemeinsam etwas bewegen!

Wir unterstützen die **DLRG Niederes Elbtal** anlässlich unserer Jahresaktion mit 1.000 Euro. Unsere Spende möchte der Verein hälftig für die Durchführung des Trainingslagers des Wett-

kampfteams in Rabenberg und für die Ausstattung der Trainer mit Funktions-T-Shirts verwenden. //

Für mehr gute Schwimmer\*innen!  
Für mehr Sicherheit im Wasser!

### Links zum Verein:

<https://bez-niederes-elbtal.dlrg.de/>  
<https://www.facebook.com/DLRGNiederesElbtal>

### // FSV Bretnig- Hauswalde e. V. – Mit Engagement und Spaß beim Kicken



Bild: FSV Bretnig-Hauswalde e. V.

Für den FSV Bretnig-Hauswalde ist Fußball mehr als nur das Spiel um drei Punkte und mehr als ein Hobby. Fußball ist ein Lebensstil mit vielen positiven Nebeneffekten, sowohl für die Aktiven als auch für die Gesellschaft. Denn der Sport mit dem runden Leder sozialisiert, integriert, erzieht, bewegt und begeistert – er prägt vielerseits den Alltag.

Im Mai 1912 wurde der Fußballclub FC Sturm Bretnig gegründet. Bei günstigen Voraussetzungen waren die Fußballer nur auf persönliche Initiative angewiesen. Es gab keinen Sportplatz, sondern es wurde auf der Brauereiwiese, später Stahlträgerplatz, gespielt, die Tore kurz vor dem Spiel auf- und nach dem Spiel abgebaut. Es musste auch perspektivisch wieder eine Wiese sein.

Heute zählt der Verein 170 aktive Mitglieder, davon sind knapp 50 % aus dem Juniorenbereich. Gespielt wird auf einem modernen Kunstrasenplatz im Herzen des Ortes. Mit Stolz und durch jahrelanges Engagement ist der Verein in allen Altersklassen im Spielbetrieb vertreten.

Als moderner Fußballverein will sich der FSV Bretnig-Hauswalde den derzeitigen und zukünftigen Gegebenheiten eines Vereins stellen und seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft wahrnehmen. Als Hauptaufgabe setzt der Verein auf eine konzeptionelle Nachwuchsarbeit im Sinne der Jugend. Im Fokus des sportlichen Engagements stehen ein respektvolles und offenes Klima zwischen allen Vereinsmitgliedern, die Freude am Spiel sowie die Fairness gegenüber dem Gegner. Der sportliche Erfolg soll vorrangig

mit Eigenbauspielern und durch gute Nachwuchsarbeit erreicht und somit die Begeisterung der Zuschauer und Fans gesteigert werden.

Die 1. Männermannschaft ist das Aushängeschild des FSV Bretinig-Hauswalde und die 2. Männermannschaft bildet das Rückgrat des Vereins. Die Juniorenmannschaften sind nicht nur die Basis, sondern auch die Zukunft des FSV. Den Kindern soll neben einem sportlich fairen vor allem auch ein freudiges und abwechslungsreiches Ausüben ihres Hobbys ermöglicht werden. So wird das

Sommerncamp mit der Hans Dorfner Fußballschule seit 2014 ausgerichtet, um den Kindern noch mehr Angebote bzw. ein noch professionelleres Umfeld zu bieten.

**25 - Gemeinsam etwas bewegen!** Wir unterstützen die Juniorenmannschaften des **FSV Bretinig-Hauswalde** anlässlich unserer Jahresaktion mit 1.000 Euro.

**Link zum Verein:**

<https://www.fsv-bretinig-hauswalde.de/>

## // Unser Segel-Event zum Kanzleijubiläum

Ohne unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geht nichts. Sie tragen entscheidend dazu bei, dass wir unseren Erfolg im Rahmen unserer Jahresaktion teilen konnten. **DANKE** an Euch alle – Ihr seid die entscheidende Stütze für unseren Erfolg. Auch Ihr habt Anerkennung verdient!

Ihr alle habt Euch der Herausforderung gestellt und unser an Euch gerichtetes Dankeschön angenommen:

Gemeinsam haben wir auf dem Wannsee unsere Kanzlei-Regatta ausgetragen und am Ende waren wir alle Gewinner. //



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwalte.de

## // Kanzlei baut Fachkompetenz aus

Unser Anwaltsteam konnte mit zwei hervorragenden Kollegen aus unterschiedlichen Fachgebieten erweitert werden.

Rechtsanwältin **Bettina Weber** ist Expertin im Medizinrecht. Mit ihrer mehr als 10-jährigen Erfahrung aus der Tätigkeit in einer medizinrechtlich spezialisierten Kanzlei in Hamburg vertritt sie nun Mandanten in und um Dresden. (Zahn-)Ärzte schätzen neben ihrem Know-How im Medizinrecht besonders ihre fachliche Verknüpfung zum Wettbewerbsrecht und das Verständnis für wirtschaftliche Interessen. Patienten schätzen die individuelle und fachkundige Beratung sowie Betreuung durch die Fachanwältin für Medizinrecht.



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Bettina Weber begeistert sich für die Natur. In ihrer Freizeit unternimmt sie mit der Familie ausgedehnte Spaziergänge. Als Fachanwältin für Medizinrecht verfügt Rechtsanwältin Weber über die erforderliche Fachkompetenz, um sowohl Patienten als auch Ärzte, Krankenhäuser, Praxen und Medizinische Versorgungszentren in allen medizinrechtlichen Fragen zu beraten. Patienten hilft sie z. B. bei Kostenerstattungen bei Kinderwunsch oder umfangreichen Zahnbehandlungen ebenso wie bei dem Verdacht auf Diagnose- oder ärztliche Behandlungsfehler. Daneben bringt sie ihre fachliche Expertise für Leistungserbringer ein in Fragen des Wettbewerbs- und Markenrechts, des Berufs- und Arzthaftungsrechts oder bei arzneimittel- und medizinproduktrechtlichen Themen wie sie bei der Registrierung und dem Inverkehrbringen von homöopathischen Arzneimitteln oder von Nahrungsergänzungsmitteln entstehen.

Mit Rechtsanwalt **Dr. Gor Hovhannisyan** konnten wir einen ausgewiesenen Spezialisten auf den Gebieten des öffentlichen



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Rechts und der öffentlichen Verwaltung gewinnen. Er ist als Rechtsexperte für den Europarat und die OSZE tätig gewesen. Mit seinen ausgeprägten Kommunikations-

fähigkeiten und seiner interkulturellen Kompetenz ist er auch gefragter Dozent und seit vielen Jahren als Lehrbeauftragter u. a. an der FernUniversität Hagen tätig. Dort vermittelt Dr. Gor Hovhannisyan sein umfassendes Wissen im Deutschen Staats- und Verwaltungsrecht sowie Europarecht. Geboren und aufgewachsen in Armenien, fühlt er sich nun seit einigen Jahren wohl in Dresden und begeistert sich in seiner Freizeit für Fußball, Radfahren und das Reisen.

Rechtsanwalt Dr. Hovhannisyan ist Ihr Ansprechpartner in allen Fragen rund um verwaltungsrechtliche Themen wie dem Hochschulrecht, dem Beamtenrecht, im Polizei- und Ordnungsrecht, im Versammlungsrecht, bei prüfungsrechtlichen Fragen oder in Angelegenheiten des Ausländerrechts und Asylrechts. Er berät und vertritt Sie im Baurecht rund um Baugenehmigung, Abrissverfügung und Einstellung von Bauarbeiten. Er steht Ihnen zur Seite bei allen verwaltungsgerichtlichen Klagen sowie Eilanträgen im vorläufigen Rechtsschutz, bei beamtenrechtlichen Konkurrentenklagen und vielem mehr.

Wir begrüßen beide Kollegen auch an dieser Stelle ganz herzlich. //

## // Kinderwunschbehandlung – Probleme mit der Kostenerstattung?



Bild: one\_life auf Pixabay

Liegt ein unerfüllter Kinderwunsch vor, suchen Paare immer häufiger ein Kinderwunschzentrum auf. Hier wird schnell klar, dass die ersehnte Behandlung recht kostenintensiv werden kann. Spätestens, wenn eine In-Vitro-Fertilisation (IVF), ggf. in Kombination mit einer intracytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) folgt.

### Wer übernimmt eigentlich die Kosten?

Die Antwort hängt von der Versicherung des Paares ab.

**Sind beide Partner gesetzlich versichert**, übernimmt die GKV (gesetzliche Krankenversicherung) auf Antrag gemäß § 27a SGB V einen Teil der Kosten, für maximal drei Behandlungsversuche, wenn

- die Partner verheiratet sind und ausschließlich eigene Ei- und Samenzellen verwendet werden,
- eine Beratung stattgefunden hat,
- die Partner mindestens das 25. Lebensjahr vollendet und
- die Frau das 40. und der Mann das 50. Lebensjahr noch nicht beendet haben.

**Sind beide Partner privat versichert**, sind die Kosten im versicherungsrechtlichen „Normalfall“ von der Versicherung des Partners zu übernehmen, der die Kinderlosigkeit aus medizinischer Sicht „verursacht“ hat. Nicht selten kommt es bei privat Versicherten zum Streit mit der PKV (private Krankenversicherung) über die Frage der medizinischen Notwendigkeit. Dies Problem tritt insbesondere dann auf, wenn der Mann als Verursacher identifiziert wurde und es zu Unstimmigkeiten bei der Auswertung der Spermio-gramm Ergebnisse kommt.

Schwierig wird es, wenn **die Partner „gemischt versichert“ sind**, d. h. ein Partner gesetzlich und einer privat. Ist der die Behandlung „verursachende“ Partner gesetzlich versichert, bleibt es in der Regel bei dem GKV-Zuschuss. Ist er privat versichert, können grundsätzlich beide Versicherungen in Anspruch genommen werden. Dies führt nicht selten zu Problemen in der Abwicklung.

Zusätzlich kann beim **Freistaat Sachsen eine finanzielle Förderung** von bis zu 50 % des Eigenanteils der Kinderwunschbehandlung beantragt werden.

Haben Sie Fragen zu den Erstattungsmöglichkeiten? Oder hat die Versicherung die Kostenübernahme abgelehnt? – War die Behandlung erfolgreich, haben Sie schönere Sorgen als sich mit der Versicherung herumzuzürgern und wollen die langersehnte Schwangerschaft genießen. Gerne übernehme ich die Beratung und Vertretung und betreue Sie mit viel Erfahrung und Empathie. Auch im anderen Fall sollten Sie nicht zusätzlich zu dem persönlichen Rückschlag auf den Kosten sitzen bleiben. //

*[Detailinformationen: RAin Bettina Weber, Fachanwältin für Medizinrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Urheber- und Medienrecht, Telefon 0351 80718-12, weber@dresdner-fachanwaelte.de]*

## // Unberechtigte Zweifel des Gerichts an der Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts verstoßen gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

In ihrem Beschluss vom 18. Februar 2022 (Az.: 1 BvR 305/21) hat die 1. Kammer des Ersten Senats des BVerfG (Bundesverfassungsgericht) festgestellt, dass unberechtigte Zweifel des Gerichts an der Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts gegen das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) verstoßen.

Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten vor dem OVG (und dem BVerwG) grundsätzlich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Mangel einer danach erforderlichen Vollmacht kann durch andere Beteiligte in jeder Lage geltend gemacht werden. Das Gericht hingegen hat diesen Mangel grundsätzlich **nur dann von Amts wegen** zu berücksichtigen, wenn **nicht ein Rechtsanwalt** als Bevollmächtigter auftritt (§ 67 Abs. 6 Satz 3 und 4 VwGO). Wenn aber ein Rechtsanwalt als Bevollmächtigter auftritt, kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG eine Prüfung von Amts wegen **nur dann** in Betracht, wenn die Art und Weise der Prozessführung bzw. sonstige besondere Umstände

dem Gericht dazu berechtigten Anlass geben. Dies wurde etwa bejaht, wenn der auftretende Rechtsanwalt trotz gerichtlicher Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nur versäumt, die Vollmacht nachzureichen, sondern zudem den angeblich vertretenen Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Allein durch die Nichtvorlage nach Aufforderung wird hingegen das dem Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege ausweislich des § 67 Abs. 6 Satz 4 VwGO beigegebene besondere Vertrauen nicht erschüttert. Angesichts der ausdrücklichen gesetzlichen Möglichkeit zur Nachreichung der Vollmacht stellt ein solches Verhalten keine besonders ungewöhnliche Prozesssituation dar. Auf die ausbleibende Nachreichung kann allenfalls **nach mehrmaliger vergeblicher Erinnerung und Fristsetzung** maßgeblich abgestellt werden.

Aber auch wenn berechtigte Zweifel an der Bevollmächtigung bestehen, ist dem (angeblich) Bevollmächtigten zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes eine angemessene Zeitspanne einzuräumen, innerhalb derer er die Vollmacht nachzureichen hat. Ob eine Wochenfrist für die Nachreichung der Vollmacht nach § 67 Abs. 6 2. Hs. 2 VwGO grundsätzlich ausreicht, hat das BVerfG offengelassen. Die Wochenfrist zur Nachreichung der Vollmacht genügt jedenfalls nicht, wenn keinerlei Umstände ersichtlich sind, die im konkreten Fall eine derart kurze Frist für die gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Nachreichung erfordern könnten. //

[Detailinformationen: RA Dr. Gor Hovhannisyán, LL.M., Mag. rer. publ., Tätigkeitsschwerpunkte Verwaltungsrecht und Verfassungsrecht, Telefon 0351 80718-20, [hovhannisyán@dresdner-fachanwaelte.de](mailto:hovhannisyán@dresdner-fachanwaelte.de)]



## // Muss der Vermieter einem Mieterwechsel zustimmen?



Bild: StockSnap auf Pixabay\_

Nun, grundsätzlich muss er das nicht. Ist ein Vertrag geschlossen, so gilt er für alle Seiten und ist erst dann beendet, wenn seine Zeit abgelaufen ist (was im Wohnraummietrecht fast nicht vorkommt) oder die Vertragsparteien von dem ihnen zustehenden Kündigungsrecht in vertragskonformer Weise Gebrauch gemacht haben. Dazu gehört, wenn mehrere Personen auf Mieterseite vorhanden sind, dass z. B. alle Mieter kündigen. Will nur ein Mieter ausscheiden, genügt dessen Kündigung nicht, der Vertrag wird auch mit ihm fortgesetzt. Er bleibt weiterhin Vertragspartner.

Gerade bei Studenten-WG's kann das misslich sein, insbesondere wenn schon ein neuer Zimmer-(Mit)-Mieter bereitsteht.

Gut beraten sind diejenigen, die schon bei Abschluss eine entsprechende Klausel in den Vertrag aufgenommen haben. Alle anderen haben Probleme. Deshalb musste sich auch jüngst der BGH (Bundesgerichtshof) mit einem solchen Fall beschäftigen (Entscheidung vom 27. April 2022, Az.: VIII ZR 304/21).

Was sagt nun der BGH? Zunächst führt er aus, dass auch dann, wenn nichts vereinbart ist, trotzdem ein Vertrag interessengerecht auszulegen ist. So weit so gut, was heißt das? Allein aus dem Vorliegen eines Mietvertrags mit mehreren Mietern, die eine Wohngemeinschaft bilden, kann nicht auf einen übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien geschlossen werden, wechselseitig beliebige Mieterwechsel zu akzeptieren. Vielmehr bedarf es hierfür konkreter Anhaltspunkte.

Diese konkretisiert der BGH in Leitsatz 3 seiner Entscheidung:

*„Nach den Umständen des Einzelfalls kann den Willenserklärungen der Parteien die Vereinbarung eines - unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit des eintretenden Mieters stehenden - Anspruchs der Mieter auf Zustimmung zum Austausch eines Mitmieters insbesondere dann zu entnehmen sein, wenn die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend davon ausgingen, dass sich häufig und in kurzen Zeitabständen ein Bedarf für eine Änderung der Zusammensetzung der in der Wohnung lebenden Personen ergeben kann, weil die Mieter voraussichtlich auf Grund ihrer persönlichen Lebensumstände bereits bei Vertragsschluss absehbar nur für einen kurzen Zeitraum an dem jeweiligen Ort leben werden und eine vertragliche Bindung über diesen Zeitraum hinaus nicht eingehen wollen. Dies kann insbesondere bei der Vermietung an Studenten, die eine Wohngemeinschaft bilden, der Fall sein.“*

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, diese Übereinstimmung zu dokumentieren (im vom BGH entschiedenen Fall ist das nämlich nicht gelungen.). Es genügt also nicht nur die einseitige Bekanntgabe von Absichten. Fazit der 32-seitigen Entscheidung? Besser man regelt die Sache im Vertrag. //

*[Detailinformationen: RA Falk Gütter, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Telefon 0351 80718-41, guetter@dresdner-fachanwalte.de]*

## // Italien und die StVO- Der Urlaubsbericht eines Fachanwaltes für Verkehrsrecht



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwalte.de

Viele unserer Mandanten oder Leser unserer News-Beiträge haben ihren Urlaub noch vor sich. Mein eigener Urlaub liegt hingegen leider nun schon ein paar Wochen hinter mir. Es war eine Reise mit dem Auto nach Süditalien, die uns alle paar Tage in neue Gegenden und Orte führte.

Über einige Tausend Kilometer hatte ich daher Gelegenheit, den Straßenverkehr in Italien zu beobachten und daran aktiv teilzunehmen. Bei oberflächlicher Betrachtung scheint das System aus Straßen, aufgemalten weißen Streifen und Verkehrsschildern deckungsgleich mit unserem zu sein. Zumindest in Norditalien mag die Ähnlichkeit zu 95 % bestehen. Je weiter man aber nach Süden kommt, desto mehr Zweifel kommen auf. Man gewinnt dann immer mehr den Eindruck, als hätten die italienischen Kraftfahrer immer Informationen, die einem als Urlauber oder Ortsunkundigem nicht bekannt sein können. Zum Beispiel hinsichtlich der höchstzulässigen Geschwindigkeit oder des Überholverbotes. Auf einem langen Autobahnabschnitt hinter Bologna auf der E55 Richtung Süden gab es ungezählte

immer viele Kilometer lange Baustellenabschnitte mit angeordneten 60 km/h Höchstgeschwindigkeit und Überholverbieten. Sich dort dem allgemeinen Verkehrsfluss anzupassen, schien uns zu riskant zu sein, denn es gab dort auch zahlreiche ulkige Kästen am rechten Rand mit aufgemalten Carabinieri und verdächtigen runden Ausschnitten zu verschiedenen Seiten, die verdammt nach Geschwindigkeitsmessgeräten aussahen. Geblitzt hat es daraus allerdings nie. Jedenfalls habe ich nichts bemerkt, obwohl ich den Kästen durchaus Chancen zu einer Reaktion geben musste. Dem Druck der auch in unsere Richtung fahrenden Italienern konnte ich nämlich höchstens hundert Kilometer widerstehen. Wer sich dort an aufgemalte Regeln hält, wird zum Außenseiter, wird genötigt, in unklaren Situationen überholt und gestikulierend beschimpft und beleidigt. Am Ende steht die Erkenntnis, dass die Schilder bestenfalls Empfehlungen sind oder nur in ungeraden Monaten gelten oder in geraden, je nachdem, in welcher Gruppe man sich gerade befindet, aber auf jeden Fall immer in der anderen.

Vermutlich hängt die Anwendung der Straßenverkehrsordnung an dem Vorbehalt, dass die Polizei sie nur situationsabhängig für verpflichtend hält. Der italienische Verkehrsteilnehmer kennt im Allgemeinen diese Gründe für das Vorliegen einer solchen Situation der verpflichtenden Anwendbarkeit der Verkehrsregeln, der unkundige Tourist natürlich nicht. Gleichwohl trifft es, wie ich beobachten konnte, hin und wieder auch Einheimische. Wir kamen an mindestens drei Geschwindigkeitsmessungen mit Laserpistolen vorbei, an deren Kontrollstelle ein oder mehrere Fahrer in Diskussionen mit Polizisten verwickelt waren. Sicher sehr wortreich wird es dort um die Frage der situativen Anwendbarkeit der Regeln gegangen sein. Verblüffend finde ich, dass Italien einen Bußgeldkatalog kennt, der für Verstöße, wie ich sie zuhauf um mich herum erlebte, Geld-

bußen bis über 3.000,00 Euro beinhaltet. Unklar ist mir aber nach wie vor, wovon die konkrete Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs abhängt.

Im ruhenden Verkehr hingegen scheint es andere Vorgaben zu geben. In den Ortschaften scheint hinter jedem Mauervorsprung ein Ordnungshüter zu lauern, der den arglosen Touristen, die Durchfahrts- und Parkverbote auf Schildern, die für fünfzig verschiedene zeitliche Alternativen 100 verschiedene Ge- und Verbote definieren, fahrlässig nicht beachten, ein Verfahren beschert, das mit üblen Geldforderungen endet, die auch noch in vielen Jahren wegen der unverhältnismäßig langen Verjährungsfristen vollstreckt

werden können und während dieser Zeit weiter steigen.

Zu guter Letzt ein Tipp: Versuchen Sie nicht, sich mit deutschen Anwälten gegen solche Forderungen zu wehren. Das soll schon mit italienischen Anwälten völlig aussichtslos sein. //

*[Detailinformationen: RA Klaus Kucklick, Fachanwalt für Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt, Telefon 0351 80718-70, kucklick@dresdner-fachanwaelte.de]*

## // Geldbuße, Verwarngeld und Punkte?! Die Erhöhung der Regelgeldbußen und ihre Auswirkung auf die Praxis



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Nicht wenige dürften es mittlerweile am eigenen Leib gespürt haben: Im November 2021 wurden die Regelgeldbußen empfindlich erhöht. Der Gesetzgeber hat damit einen Kompromiss finden

wollen, da die missratene Ausweitung der Fahrverbote fehlgeschlagen ist. Die Auswirkungen auf die Praxis sind jedoch weitreichender als gedacht.

Seit der Erhöhung sind die Betroffenen massiv verunsichert. Grund ist jedoch nicht, dass sie bei einem Geschwindigkeitsverstoß nun mehr zur Kasse gebeten werden, sondern die damit zwangsläufig verbundene Änderung des behördlichen Verfahrens.

Bis zur Erhöhung der Regelgeldbußen versendeten die Bußgeldstellen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen von bis zu 20 km/h Verwarngeldbescheide oder Verwarngeldangebote. Die Betroffenen konnten durch Zahlung des Verwarngeldes den förmlichen Bußgeldbescheid und den damit zwangsläufig verbundenen Aufschlag von Gebühren und Auslagen in Höhe von 28,50 Euro verhindern. Gerade weil bei Geschwindigkeitsverstößen von unter 21 km/h keine Eintragung im Flensburger Fahreignungs-

register droht, war das eine ratsame Alternative.

Durch die Erhöhung haben die Bußgeldstellen ihre Praxis jedoch zwangsläufig geändert. Da bspw. bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 16 – 20 km/h innerorts seit dem 09.11.2021 eine Regelgeldbuße von 70,00 Euro droht, werden keine Verwarnungsgeldangebote an die Betroffenen verschickt. Es wird vielmehr der herkömmliche Weg mit Anhörung und Bußgeldbescheid beschritten.

Die Betroffenen gehen deshalb regelmäßig davon aus, dass auch mindestens ein Punkt in Flensburg eingetragen wird. Die Punkte knüpfen jedoch nicht an die Höhe der Geldbuße an, sondern sind gesondert in der Fahrerlaubnisverordnung geregelt. Der Gesetzgeber hat – ob bewusst oder unbewusst – davon abgesehen, die Punkte „mitzuziehen“. Aus der erhöhten Geldbuße folgt

also nicht automatisch eine Eintragung im Fahrerlaubnisregister. Eine Eintragung kommt bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung mit einem Pkw nach wie vor erst ab 21 km/h in Betracht.

Nicht selten muss dem Mandanten nun zunächst bewusst gemacht werden, dass er zwar einen Bußgeldbescheid erhalten hat, aber daraus keine Punkte folgen. Meist kann man das auch dem Bußgeldbescheid selbst entnehmen. Genaues Hinsehen lohnt sich also. //

*[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwaelte.de]*

## // Zugangsnachweise für E-Mail



Bild: Tumisu auf Pixabay

Mahnungen, Kündigungen, Zahlungsaufforderungen ... werden heute zunehmend via Internet versendet. Solange der Empfänger der Aufforderung des Absenders der Nachricht nachkommt,

ist dies alles kein Problem. Was passiert aber, wenn die Zahlung ausbleibt, die Kündigung ignoriert wird?

In diesen Fällen bleibt dem Absender der Nachricht regelmäßig nur, seine Rechte in einem gerichtlichen Verfahren durchzusetzen. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass der Empfänger der Nachricht diese auch erhalten hat. Erklärt er im Prozess, die besagte Nachricht nicht erhalten zu haben, muss der Absender der Nachricht beweisen, dass die Nachricht dem Gegner zugegangen ist. Hier stellt sich die Frage, ob die Nachricht bereits dann als zugestellt gelten kann, wenn der Empfänger nach dem Versenden der Nachricht keine Meldung über die Unzustellbarkeit der Mail erhält.

Mit dieser Frage hatte sich im Januar 2022 das Landesarbeitsgericht Köln auseinandersetzen (LAG Köln, 11.02.2022 zum Az.: 4 Sa 315/15). Die Beteiligten stritten in dem Verfahren um die Frage der Rückzahlung eines arbeitgeberseitig

gewährten Darlehens für die Finanzierung einer Fortbildung. Die Rückzahlung des Darlehens sollte dann entfallen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Angebot zur Übernahme in ein festes Arbeitsverhältnis anbietet. Als Frist für dieses Angebot wurde beginnend ab Ende der Fortbildung ein Zeitraum von 5 Jahren vereinbart. Am letzten Tag der Frist sandte dann der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer das Beschäftigungsangebot. Er konnte anhand des Postfaches nachweisen, dass die Mail im Postausgang vermerkt wurde. Der Posteingang wies keine Meldung zur Unzustellbarkeit auf. Der Arbeitnehmer verwies darauf, das Angebot erst drei Tage später in seinem Mailpostfach erhalten zu haben. Daraufhin wurde auch das Arbeitsverhältnis begonnen.

Die Richter urteilten, dass eine Rückzahlung des Fortbildungsdarlehens nicht zu erfolgen hat, weil es Aufgabe des Arbeitgebers sei, zu beweisen, dass die Nachricht rechtzeitig zugegangen sei. Allein der Umstand, dass es keine Fehlermeldung gab, reicht dafür nicht. Der Absender kann nicht sicher sein, dass die Nachricht rechtzeitig zugeht und trägt damit auch das Risiko. Dem kann er nur

mit einer Lesebestätigung begegnen. Das Problem der Lesebestätigung ist aber, dass die Empfänger diese häufig nicht abgeben. Daher ist in Fällen, in denen es auf den Zugang einer Frist ankommt, dringend anzuraten noch flankierende Maßnahmen zu ergreifen. Das kann beispielsweise so passieren, dass eine Mitarbeiterin den Empfänger anruft und sich den Eingang der Mail bestätigen lässt. Im Streitfall kann die besagte Mitarbeiterin dann als Zeugin auftreten oder man hält es weiterhin klassisch mit der Post und versendet ein Einwurf-Einschreiben.

Ob ggf. die Outlook-Funktion „Zustellbenachrichtigung anfordern“ ausreicht, ist in der Rechtsprechung noch nicht geklärt. //

[Detailinformationen: RAin Dr. Angelika Zimmer, Fachanwältin für Familienrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Urheber- und Medienrecht, Telefon 0351 80718-34, zimmer@dresdner-fachanwaelte.de]

## // Rechtsanwalt im Fokus

**Rechtsanwalt Falk Gütter:** Der gebürtige Dresdner studierte Rechtswissenschaften an der TU Dresden und gehörte zum Gründungssemester der damaligen juristischen Fakultät. Falk Gütter ist Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Experte in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten. Er setzt sich bei Streitigkeiten rund um das Mietverhältnis für Mieter, Vermieter, Hausverwaltungen und Wohnungseigentümer ein. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Beratung in kommunalen Belangen,

insbesondere für Stadtverwaltungen, Wohnungsbau-Gesellschaften und Zweckverbände. Seit 2000 ist er Partner der Kanzlei. Der Weinliebhaber bewirtschaftet in seiner Freizeit mit Familie und Freunden einen Weinberg am Dresdner Elbhang.

//

### Link:

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/falk-guetter-fa-fuer-miet-und-weg-recht/>

### Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an [info@dresdner-fachanwaelte.de](mailto:info@dresdner-fachanwaelte.de) oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: [www.dresdner-fachanwaelte.de](http://www.dresdner-fachanwaelte.de) unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren

@ NEWSLETTER